

# Das Ausländerrecht aus flüchtlingsrechtlicher Perspektive – Alternative, Ausweg oder Sackgasse?

Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für  
Verwaltungsrecht 20.05.2016

# Alternative § 25 Abs. 3 AufenthG?

- ▶ Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, § 42 AsylG
- ▶ keine erneute Entscheidung der Ausländerbehörde über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

# Alternative § 18a AufenthG?

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung bei

- ▶ abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Hochschulstudium im Bundesgebiet oder
- ▶ zweijähriger ununterbrochener Ausübung einer dem Hochschulabschluss angemessenen Beschäftigung oder
- ▶ dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fachkraft auf einer Stelle, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und Sicherung des Lebensunterhaltes ein Jahr vor Antragstellung

# Alternative § 25b AufenthG?

Soll-Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, dh in der Regel

- ▶ mindestens achtjähriger oder
- ▶ bei Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft mindestens sechsjähriger ununterbrochener geduldeter, gestatteter Aufenthalt oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet

# Alternative § 25a AufenthG?

Soll- Anspruch für jugendliche oder heranwachsenden geduldete Ausländer bei

- ▶ mindestens vierjährigem ununterbrochenen, erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet,
- ▶ mindestens vierjährigem erfolgreichen Schulbesuch im Bundesgebiet oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses,
- ▶ Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres

# Alternative § 25 Abs. 5 AufenthG

- ▶ Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach Ermessen, wenn Ausreise aus
  - rechtlichen oder
  - tatsächlichen Gründen unmöglich
- ▶ Soll- Anspruch nach 18 Monaten

# Alternative Ermessensduldung?

Duldung nach Ermessen, wenn

- ▶ Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- ▶ keine Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG

# Sackgasse oder Ausweg?

- ▶ Erteilung eines Aufenthaltstitels nach abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag nur aus humanitären Gründen möglich (§§ 22 – 26 AufenthG)
- ▶ bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Ausreise ausgeschlossen
- ▶ Ausnahme:
  - Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
  - Ausländer erfüllt die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG

# Sackgasse oder Ausweg?

- ▶ Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt Einreise mit erforderlichem Visum voraus
- ▶ Ausnahme:
  - Beantragung des Aufenthaltstitels gemäß § 39 AufenthV im Inland möglich
  - Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
  - Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3, § 26 Abs. 3, § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG
  - Nachholung des Visumverfahrens auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar

# Sackgasse oder Ausweg?

BVerwG, Beschl. v. 03.03.2006, 1 B 126.05:

Ein "Wahlrecht" des Ausländers zwischen asylrechtlichem oder ausländerrechtlichem Schutz vor Verfolgung im Heimatland besteht nicht.

# Fazit

- ▶ Abschaffung des § 10 Abs. 3 AufenthG
- ▶ Möglichkeit der Beantragung eines Aufenthaltstitels vom Inland aus auch bei Ermessens- und Sollregelungen
- ▶ Möglichkeit eines Aufenthaltstitels zu Ausbildungszwecken vom Inland aus – auch nach negativem Asylverfahren und unabhängig vom Alter